

## Entwurf

### **Gesetz vom ..... mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG geändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013 idF. LGBl. Nr. 23/2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 erster Satz entfällt das Wort „jedenfalls“.

2. In § 6 Abs. 3 entfällt die Z 12.

3. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Besorgung jener Aufgaben, die in anderen Rechtsvorschriften dem Land als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden, sowie die Vollziehung aller übrigen in Abs. 3 nicht genannten Aufgaben dieses Gesetzes obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.“

4. In § 7 Abs. 4 entfällt die Z 3.

5. § 20 Abs. 1 Z 4 lautet: „die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen, die die Errichtung und den Betrieb einer derartigen Einrichtung zulassen;“

6. In § 20 Abs. 1 Z 8 entfällt die Wortfolge „und beschreibungsmäßig“.

7. In § 20 Abs. 6 Z 3 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

8. Dem § 20 Abs. 6 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. eine Einstellung des Betriebes durch die Betreiberin oder den Betreiber. Mit dieser Anzeige erlischt die Betriebsbewilligung.“

9. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Werden bei Änderungen einer bereits erteilten Errichtungs- und Betriebsbewilligung die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe verletzt, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Änderungen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 3 bleiben davon unberührt.“

10. In § 21 Abs. 1 1. Satz entfällt die Wortfolge „Wissenschaft und“.

11. § 21 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Verantwortung für die Richtigkeit der Bestätigungen trägt die Ausstellerin oder der Aussteller.“

12. § 43 entfällt.

13. Dem § 48 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Personen, welche bisher gemäß § 7 Abs. 4 Z 3 mit Aufgaben der Sozialarbeit betraut wurden, dürfen ihre bisherige Tätigkeit auch nach Entfall der Z 3 fortsetzen.“

*14. Dem § 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 4 Z 3, § 20 Abs. 1 Z 4 und 8, § 20 Abs. 6 Z 3 und 4, § 20 Abs. 7, § 21 Abs. 1 1. Satz, § 21 Abs. 2 letzter Satz, sowie § 48 Z 6 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 43 entfällt mit 1. Jänner 2017.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Seit seiner Einführung im Jahr 2013 wurden im Rahmen des Vollzuges des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes deutlich, dass legislative Anpassungen in unterschiedlichen Punkten notwendig sind. Es bestehen einerseits Unklarheiten betreffend die Zuständigkeit zum Vollzug von anderen, sich aus bundesrechtlichen Regelungen ergebenden, Aufgaben zwischen der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu nennen. Weiters haben die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis gezeigt, dass die technischen Mindeststandards welche im Rahmen von Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren verlangt werden, in bestimmten technischen Disziplinen zu überschießenden Ergebnissen führen. Ebenfalls problematisch erscheint die Zugehörigkeit von Psychologinnen und Psychologen zum Kreis jener Personen, die mit Aufgaben der Sozialarbeit betraut werden dürfen. Letztlich ergibt sich auch ein aktueller Novellierungsbedarf aus der Kündigung der Art. 15a Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe durch das Land Burgenland.

### **Ziel:**

Diese Novelle dient der Klarstellung und Aktualisierung der geltenden Bestimmungen und umfasst legislative Anpassungen zur Präzisierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges.

### **Inhalt:**

Um den oben dargestellten Problempunkten Rechnung zu tragen, sind legislative Anpassungen in folgenden Punkten notwendig:

- Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden.
- Neufestsetzung des anzuwendenden technischen Standards
- Überarbeitung des Personenkreises der mit Aufgaben der Sozialarbeit betreut werden darf.
- Streichung der Kostenersatzregelung an andere Länder
- sonstige legislative Anpassungen

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nachdem die Kostenersatzregelung des § 43 nur bei Gegenseitigkeit anzuwenden war und davon auszugehen ist, dass die betroffenen Bundesländer, im Sinne der Rechtssicherheit und budgetären Kalkulierbarkeit, in den bisher entschiedenen Fällen die Kosten auch weiterhin tragen, sind aus aktueller Sicht keine besonderen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Ansonsten sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Gegeben.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Allgemeiner Teil:**

Neben einer klareren Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden wird auch der Ausstieg des Landes Burgenland aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, durch Entfall der diesbezüglichen Bestimmung berücksichtigt. Die sonstigen legislativen Änderungen dienen der Aktualisierung der geltenden Bestimmungen bzw. setzen notwendige Anpassungen den Verwaltungsvollzug betreffend, um.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):**

Mit Entfall des Wortes „jedenfalls“ ist klaggestellt, dass die in § 6 Abs. 3 angeführten Aufgaben der Landesregierung abschließend aufgezählt sind.

### **Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3 Z 12) und Z 3 (§ 6 Abs. 4):**

Ergänzend zum Entfall von § 6 Abs. 3 Z 12 wird die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für den Vollzug jener Aufgaben, welche dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsträger), aus anderen Rechtsvorschriften übertragen wurden, klaggestellt.

### **Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4 Z 3)**

Um einen einheitlichen Ausbildungs- und Wissensstand des Personals zu garantieren, ist die Absolvierung einer sozialarbeiterischen Grundausbildung unumgänglich. Dementsprechend sind nur mehr Personen mit einer in der Republik Österreich gültigen (oder gleichwertigen) Ausbildung für Sozialarbeit mit Aufgaben der Sozialarbeit zu betrauen.

### **Zu Z 5 (§ 20 Abs. 1 Z 4):**

Die bisherige Formulierung „die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen“ wird mit der Formulierung „wirtschaftlichen Voraussetzungen“ an § 17 Abs. 5 B-KJHG 2013 (Grundsatzgesetzgebung) angepasst.

### **Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1 Z 8):**

Eine entsprechende Darstellung in Form von Plänen stellt gemeinsam mit den diesbezüglichen Ausführungen im fachlichen Konzept eine ausreichende Beschreibung des Raum- und Funktionsprogrammes dar.

### **Zu Z 7 (§ 20 Abs. 6 Z 3):**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Z 8 (§ 20 Abs. 6 Z 4):**

Mit Aufnahme der Einstellung des Betriebs in den Kreis der anzeigepflichtigen Tatbestände wird das Gesetz vervollständigt. Das zeitgleiche Erlöschen der Betriebsbewilligung dient der Rechtssicherheit.

### **Zu Z 9 (§ 20 Abs. 7):**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Z 10 (§ 21 Abs. 1 1. Satz):**

Die bisherige Formulierung „Stand der Wissenschaft und Technik“, verlangte von der zuständigen Behörde die neuesten technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Hierbei stellte die technische Umsetzbarkeit die einzige Beschränkung dar. Die nunmehr gewählte Formulierung „Stand der Technik“ stellt hingegen im Sinne dieses Gesetzes auf den aktuellen technischen Entwicklungsstand ab, der ebenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, aber in der Praxis bezüglich Zweckmäßigkeit und Funktionstüchtigkeit bereits erprobt ist.

### **Zu Z 11 (§ 21 Abs. 2 letzter Satz):**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Z 12 (§ 43):**

Die Kostenersatzbestimmung des § 43 entfällt aufgrund der Kündigung der Art. 15a Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe durch das Land Burgenland.